

EnBW Kernkraft GmbH · Kernkraftwerk Neckarwestheim  
Postfach 11 62 · 74380 Neckarwestheim



Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Referat 33  
Postfach 10 34 39

70029 Stuttgart

Im Steinbruch  
74382 Neckarwestheim  
Postfach 11 62  
74380 Neckarwestheim  
Telefon +49 7133 13-0  
Telefax +49 7133-12516  
E-Mail  
Poststelle-gkn@kk.enbw.com

Baden-Württembergische Bank  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE09 6005 0101 0001 3690 49

Name  
Bereich  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Unser Zeichen  
Bitte bei  
Schriftwechsel  
angeben



21. Dezember 2017

**Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I (GKN I)  
Antrag auf Erteilung der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für das Kernkraftwerk  
Neckarwestheim Block I (GKN I) gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Februar 2017 wurde die Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG) für GKN I erteilt. Diese 1. SAG ist bestandskräftig.

Mit dem vorliegenden Antrag gemäß § 7 Abs. 3 AtG auf Erteilung der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für GKN I wird die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV) beantragt.

Als Inhaber der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG stellt die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hiermit den

**Antrag auf Erteilung der 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für das Kernkraftwerk  
Neckarwestheim Block I (GKN I)**

Der vorliegende Antrag auf Erteilung der 2. Abbaugenehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG umfasst die unter I. und II. beschriebenen Antragsgegenstände.

Sitz der Gesellschaft: Obrigheim  
Registergericht Mannheim  
HRB Nr. 441806  
Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Bernhard Beck

Geschäftsführer:  
Jörg Michels (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Eckert  
Christoph Heil  
Volker Reinhard



## I. Antragsgegenstände der 2. Abbaugenehmigung gemäß § 7 Abs. 3 AtG

### I.1 Abbau von Anlagenteilen

Beantragt wird die Genehmigung des Abbaus der nachfolgenden Anlagenteile:

- Unterteil des Reaktordruckbehälters (RDB) einschl. des Kernschemels
- Biologischer Schild
- Brennelementlagerbecken und Reaktorbecken
- Teile des Reaktorsicherheitsbehälters
- weitere tragende und aussteifende Bauteile innerhalb von Gebäuden. Die Bauteile werden in den Antragsunterlagen näher bezeichnet.

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage GKN I im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle. Der nach § 7 Abs. 3 AtG zu genehmigende Abbau ist beendet, wenn der Abbau von Anlagenteilen des GKN I soweit erfolgt ist, dass noch verbleibende Anlagenteile aus dem Geltungsbereich des AtG entlassen sind oder einer anderweitigen atomrechtlichen Nutzung zugeführt sind.

### I.2 Änderungen der Anlage

Beantragt wird die Genehmigung nachfolgender Änderungen der Anlage:

- Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von den unter I.1 genannten Anlagenteilen und deren Einbeziehung in den Restbetrieb.

Die Antragsgegenstände sind im Einzelnen in den gemäß § 3 Abs. 1 AtVfV der Genehmigungsbehörde vorzulegenden Unterlagen dargelegt.

## II. Bauliche Maßnahmen gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Beantragt wird die Baugenehmigung gemäß § 58 LBO für die unter Ziffer I. benannten Antragsgegenstände, die einer Baugenehmigung gemäß § 49 LBO bedürfen.

## III. Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 AtG

Der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 AtG in Verbindung mit der sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 2 AtG wird auf Grundlage bereits vorliegender und noch nachzureichender Unterlagen erbracht. Dabei gilt folgendes:



## **Zuverlässigkeit des Antragstellers und der verantwortlichen Personen**

Die Zuverlässigkeit der EnKK ist gegeben. Der Abbau von Anlagenteilen, die Änderungen der Anlage und der Restbetrieb des GKN I erfolgen durch verantwortliche oder sonst tätige Personen, die in der EnKK als verantwortliches Personal tätig sind. Die Personen besitzen die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Die atomrechtlich verantwortlichen Personen sind in der aktuellen Personellen Betriebsorganisation (PBO) genannt. Mit Inanspruchnahme der 2. AG erfolgt keine Änderung der PBO der EnKK.

## **Sonst tätige Personen**

Der Abbau von Anlagenteilen, die Änderungen der Anlage und der Restbetrieb des GKN I werden von sonst tätigen Personen durchgeführt, die die notwendigen Kenntnisse über den Abbau von Anlagenteilen, die Änderungen der Anlage und den Restbetrieb, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.

## **Vorsorge gegen Schäden**

Die Erfüllung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden bei den Antragsgegenständen wird in den Antragsunterlagen dargelegt.

## **Deckungsvorsorge**

Die Deckungsvorsorge bestimmt sich nach den Maßgaben des § 13 AtG in Verbindung mit der AtDeckV.

## **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist, bezogen auf die vorliegenden Antragsgegenstände, gegeben. Die erforderlichen Schutz- und Anlagensicherungsmaßnahmen sind im Sicherheitsbericht der 1. SAG dargelegt und gelten für die 2. AG fort.

## **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **IV.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 2a AtG und § 19b Abs. 2 und Abs. 3 AtVfV i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgte im Genehmigungsverfahren der 1. SAG GKN I eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I. Die beantragte 2. AG GKN I ist bezogen auf die



insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I eine einzelne Maßnahme zum Abbau von Anlagenteilen und gilt daher als Änderung gem. Nummer 11.1. der Anlage 1 zu § 1 UVPG, so dass hierfür gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG für die beantragte 2. AG GKN I werden wir die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Angaben gemäß Anlage 2 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG in einer Unterlage vorlegen. In dieser Unterlage wird gezeigt, dass sich aus den mit der 2. AG GKN I beantragten Tätigkeiten und Maßnahmen keine erheblichen Abweichungen gegenüber der bereits für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I durchgeführten UVP ergeben. Für die vorliegenden Antragsgegenstände (Tätigkeiten und Maßnahmen) der 2. AG wird unter Wertung des technischen und genehmigungstechnischen Sachverhaltes gezeigt, dass diese keine zusätzlichen erheblichen nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Nach unserer gegenwärtigen Einschätzung ist daher davon auszugehen, dass die allgemeine Vorprüfung zum Ergebnis kommen wird, dass für den Antrag der 2. AG GKN I keine UVP durchzuführen ist.

#### IV.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach obiger Darstellung ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Antragsgegenstände der 2. AG GKN I nicht UVP-pflichtig sind, so dass aus diesem Grund keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung besteht.

Gemäß §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV erfolgte im Genehmigungsverfahren für die 1. SAG GKN I notwendigerweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Sicherheitsbericht der 1. SAG GKN I (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV), der ebenso die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I gem. § 19b Abs. 1 AtVfV enthält, der Öffentlichkeit vor. Damit sind der Öffentlichkeit die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I hinreichend bekannt.

Die mit vorliegendem Antrag auf Erteilung der 2. AG GKN I beantragten Tätigkeiten und Maßnahmen weichen nicht von den im Rahmen der 1. SAG GKN I vorgelegten Darstellungen zu den insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 19b Abs. 1 AtVfV ab. Der vorliegende Antrag beinhaltet lediglich die bisher noch nicht beschiedenen Maßnahmen und Tätigkeiten der bereits der Öffentlichkeit bekannten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I. Dies sind zum einen die im Antrag zur 1. SAG explizit als Antragsgegenstände der 2. AG genannten Maßnahmen und Tätigkeiten. Zum anderen handelt es sich dabei um den Abbau der Anlagenteile „Teile des RSB“



und „weitere tragende und aussteifende Bauteile“, deren Abbau in der 1. SAG noch ausgenommen wurde. Darüber hinaus bleiben wesentliche Festlegungen, die mit der 1. SAG beantragt und genehmigt wurden, vom Antragsumfang der 2. AG unberührt. Eine erneute Darlegung der insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 19b Abs. 1 AtVfV ist daher nicht erforderlich. Damit besteht gem. §§ 4, 19b Abs. 1 AtVfV kein Erfordernis für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Weitere Gesichtspunkte, die für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine zusätzlichen oder anderen Umstände gegenüber den bereits im Sicherheitsbericht der 1. SAG GKN I für die Antragsgegenstände der 2. AG GKN I dargelegten Umstände erkennbar, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Die in § 4 Abs. 2 AtVfV aufgeführten Kriterien, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern würden, treffen alleamt nicht auf die Antragsgegenstände der 2. AG zu.

Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung kann daher insgesamt gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AtVfV abgesehen werden.

Freundliche Grüße

EnBW Kernkraft GmbH

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is stylized and appears to be 'J. B.'. The signature on the right is also stylized and appears to be 'A. H. B.'.